

LEGAL NEWS

GESUNDHEITSWIRTSCHAFT



ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Kooperationspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 60 Anwälten an 10 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Aufgrund der Kooperation mit BDO bieten wir unseren Mandanten einen integrativen Beratungsansatz. Eingebunden in das internationale Netzwerk von BDO agieren wir in 164 Ländern weltweit mit über 95.000 Mitarbeitern in mehr als 1.700 Büros.

HERAUSGEBER

BDO Legal
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln

www.bdolegal.de

INHALT

WERBEMAßNAHMEN ALS VERBOTENE ZUWEISUNG GEGEN ENTGELT

Die Vorschriften über (verbotene) Zuweisung gegen Entgelt und die §§ 299a, 299b StGB sind bei jeglichen Kooperationen zwischen Leistungserbringern seit Langem von enormer Bedeutung und werden oftmals unterschätzt oder gar ganz vergessen. Dass die Bestimmungen aber auch im Zusammenhang mit einer geplanten Praxisabgabe von Bedeutung sind, zeigt eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

BUNDESSOZIALGERICHT VERSCHÄRFT VORAUSSETZUNGEN FÜR MVZ

Am 26.01.2022 entschied das BSG, dass einem MVZ die Anstellung von Ärzten, die zugleich Gesellschafter einer MVZ-GbR sind, nicht mehr ohne Weiteres genehmigt werden kann (Az. B 6 KA 2/21 R). Erste Zulassungsausschüsse übertragen das Urteil bereits auf entsprechende MVZ in der Rechtsform der GmbH. Welche Bedeutung das Urteil für bereits bestehende MVZ hat, ist aktuell noch unklar.

FG SACHSEN-ANHALT ENTSCHIEDET ÜBER BESTEUERUNG VON FERTIGARZNEIMITTELN

Die Abgabe von Fertigarzneimitteln an ambulante Krankenhauspatienten ist nach Auffassung des FG Sachsen-Anhalt ein eng mit der ärztlichen Heilbehandlung und Krankenhausbehandlung verbundener Umsatz und daher umsatzsteuerfrei.

WERBEMAßNAHMEN ALS VERBOTENE ZUWEISUNG GEGEN ENTGELT



Dr. Marc Anschlag, LL.M.
Rechtsanwalt
Tel.: 0221/97357-306
marc.anschlag@bdolegal.de

Die Vorschriften über (verbotene) Zuweisung gegen Entgelt und die §§ 299a, 299b StGB (Bestechlichkeit bzw. Bestechung im Gesundheitswesen) sind bei jeglichen Kooperationen zwischen Leistungserbringern seit Langem von enormer Bedeutung und werden oftmals unterschätzt oder gar ganz vergessen. Dass die Bestimmungen aber auch im Zusammenhang mit einer geplanten Praxisabgabe von Bedeutung sind, zeigt eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 09.11.2021, Az. VIII ZR 362/19).

Der Fall

Der Kläger war niedergelassener Zahnarzt. Die Beklagte betrieb ebenfalls eine Zahnarztpraxis, die über einen Stamm von rund 600 Patienten verfügte. Die Parteien unterzeichneten mit Blick auf die von der Beklagten beabsichtigte Aufgabe ihrer Praxis einen Vertrag über die Veräußerung des Patientenstamms der privat- und vertragszahnärztlichen Praxis der Beklagten sowie die künftige Versorgung der Patienten durch den Kläger. Zu diesem Zweck vereinbarten die Parteien unter anderem eine Rufumleitung eingehender Telefongespräche und eine Umleitung der Aufrufe der Internetseite der Zahnarztpraxis der Beklagten auf die Domain des Klägers. Mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises sollte die Patientenkartei der Beklagten mit sämtlichen Krankenunterlagen in das Eigentum und den Besitz des Klägers übergehen, soweit eine schriftliche Einwilligungserklärung der Patienten vorliege; unabhängig von einer solchen Einwilligung sollte der Kläger sowohl die manuell geführte Patientenkartei (in einem verschlossenen Aktenschrank) als auch die elektronische Patientenkartei (geschützt durch ein ihm zur Verfügung stehendes Passwort) für die Beklagte in Verwahrung nehmen. Der „Kaufpreis für den Patientenstamm sowie für die Domain und Telefonnummer (Goodwill)“ sollte 12.000 € betragen. Ferner verpflichtete sich die Beklagte, ihre Patienten über die Beendigung ihrer Tätigkeit und die „Übernahme der Patienten“ durch den Kläger rechtzeitig durch Rundschreiben zu informieren, den Patienten darin die Fortsetzung der Behandlung durch den Kläger zu empfehlen und sie zu bitten, diesem zukünftig ihr Vertrauen zu schenken.

Nach Unterzeichnung des Vertrags holte die Beklagte zu dessen Inhalt vorsorglich eine Auskunft der Landes Zahnärztekammer ein und verweigerte anschließend die Erfüllung des Vertrags mit dem Bemerkung, dass der Vertrag unwirksam sei. Der Kläger zog vor das LG Regensburg, das die Klage abwies (Urteil vom 06.02.2019, Az. 64 O 1580/18). Auch die Berufung beim OLG Nürnberg blieb ohne Erfolg (Urteil vom 26.11.2019, Az. 6 U 713/19). Die Revision zum BGH wurde zugelassen.

Die Entscheidung

Der BGH bestätigte die Nichtigkeit des Kaufvertrags. Der „Verkauf eines Patientenstamms“ sei rechtlich nicht möglich. Nach § 8 Abs. 5 der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte sei es dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder eine sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. Bei dieser Vorschrift handele es sich um ein Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB. Der Verstoß gegen dieses gesetzliche Verbot führe zu der Nichtigkeit der gesamten (§ 139 BGB) vertraglichen Vereinbarung der Parteien nach § 134 BGB.

Der Begriff der „Zuführung“ in §§ 299a, 299b StGB entspreche inhaltlich dem in der einschlägigen Berufsordnung sowie in § 73 Abs. 7 SGB V und § 11 Abs. 1 S. 1 ApoG gleichbedeutend verwendeten Begriff der „Zuweisung“. Hierunter sei jede Einwirkung auf Patienten mit der Absicht zu verstehen, deren Wahl unter Ärztinnen und Ärzten oder anderen Leistungserbringern zu beeinflussen. Entscheidend sei dabei nicht, wie auf die Patientin oder den Patienten eingewirkt werde, sondern mit welcher Intention dies geschehe. Dass in dem Patientenanschreiben, zu dessen Versendung sich die Beklagte verpflichtet hat, eine Zuweisung i.S.d. § 8 Abs. 5 der o.g. Berufsordnung zu sehen sei, liege auf der Hand. Denn die Beklagte habe sich vertraglich explizit dazu verpflichtet, ihren Patienten eine Fortsetzung ihrer Behandlung durch den Kläger zu empfehlen. Es entspreche einhelliger Meinung, dass von dem Begriff der Zuweisung insbesondere auch Empfehlungen erfasst würden. Auch in der Rufumleitung und der Weiterleitung der Seitenaufrufe sei eine Zuweisung zu sehen, weil auch damit beabsichtigt gewesen sei, die Entscheidung der Patienten der Beklagten dahingehend zu beeinflussen, sich durch den Kläger weiterbehandeln zu lassen.

Der Schutzzweck des § 8 Abs. 5 der Berufsordnung der Bayerischen Zahnärzte bestehe darin, dass der Arzt seine Entscheidung, welchem anderen Arzt er Patienten zuweist, allein aufgrund medizinischer Erwägungen im Interesse des Patienten treffen solle. Hierauf solle sich der Patient verlassen können.

Die nach dem Vertrag zu zahlende Vergütung i.H.v. 12.000 € sei als vertraglich vereinbarte Gegenleistung und damit als Entgelt i.S.d. § 8 Abs. 5 der Berufsordnung der Bayerischen Zahnärzte für die Zuweisung der Patienten in Gestalt der „Werbemaßnahmen“ und der Übergabe der Patientenkartei durch die Beklagte anzusehen.

Relevanz in der Praxis

Die Entscheidung ist nicht nur im Zusammenhang mit einer Praxisab- bzw. -übergabe relevant, sondern erfährt durch die Auslegung des berufsrechtlichen Verbots der Zuweisung gegen Entgelt als auch der Vorschriften der §§ 299a, 299b StGB im Zusammenhang mit Kooperationen Bedeutung.

Der Beschluss hebt insbesondere die strenge Sichtweise der Rechtsprechung bei der freien ärztlichen Entscheidung, die von wirtschaftlichen Vorteilen unabhängig zu sein hat, heraus. Dies ist bei sämtlichen vertraglichen Gestaltungen im Zusammenhang mit Kooperationsmodellen zu beachten.

Fazit

Der BGH hat in dem Beschluss nochmals die Position der Rechtsprechung verdeutlicht. Eine Zuweisung umfasst danach insbesondere auch Empfehlungen, wenn damit die Intention verbunden ist, die Entscheidung der Patienten zu beeinflussen. Schutzzweck der entsprechenden Regelungen ist es, dass der Arzt seine Entscheidung nicht an einen wirtschaftlichen Vorteil knüpft, sondern sich allein an medizinischen Erwägungen orientiert. Dies ist bei sämtlichen Kooperationsgestaltungen zu beachten. Angesichts der gravierenden Rechtsfolgen ist hierbei rechtlich sorgsam vorzugehen.



BUNDESSOZIALGERICHT VERSCHÄRFT VORAUSSETZUNGEN FÜR MVZ



Christiane Beume
Rechtsanwältin
Tel.: 0221/97357-151
christiane.beume@bdolegal.de

Es ist ein Urteil, das sicher nicht wenige Betreiber Medizinischer Versorgungszentren (MVZ) verunsichert. Am 26.01.2022 entschied der 6. Senat des Bundessozialgerichts, dass einem MVZ die Anstellung von Ärzten, die zugleich Gesellschafter des in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betriebenen MVZ sind, nicht mehr ohne weiteres genehmigt werden kann (Az. B 6 KA 2/21 R). D. h., dass das beliebte Modell des Verzichts der Zulassung als Vertragsarzt zugunsten einer Anstellung im MVZ (an das Praxis und Zulassung „verkauft“ werden) in diesen Fällen ab sofort strengeren Anforderungen genügen muss. Zudem ist aktuell noch fraglich, ob und unter welchen Voraussetzungen bereits existente Konstruktionen angepasst werden müssen. Es bleibt zu hoffen, dass die Entscheidungsgründe des Urteils, die bei Redaktionsschluss noch nicht vorlagen, hier Licht ins Dunkel bringen.

Der Fall

Dem Urteil des Bundessozialgerichts lag ein Fall aus Sachsen-Anhalt zugrunde. Geklagt hatte ein der Rechtsform der GbR betriebenes MVZ, dessen zwei Gesellschafter mit jeweils halbem Anteil das MVZ gegründet hatten. Das MVZ war aus einer Gemeinschaftspraxis/Berufsausübungsgemeinschaft hervorgegangen, die gemeinsam von den beiden Gesellschaftern in ihrer Eigenschaft als Vertragsärzte betrieben worden war. Mitte 2017 beantragten die Gesellschafter beim Zulassungsausschuss die Zulassung des MVZ zur vertragsärztlichen Versorgung und zugleich, dem MVZ die Genehmigung zu erteilen, sie (also die beiden Gesellschafter) nach Verzicht auf die Zulassung zu Gunsten des MVZ dort anzustellen. Der Zulassungsausschuss lehnte die Erteilung einer Anstellungsgenehmigung ab. Er begründete dies damit, dass Gesellschafter einer GbR aus Rechtsgründen nicht zugleich Arbeitnehmer derselben GbR sein können. Das Anliegen könne nur in der Rechtsform einer GmbH realisiert werden. Da die Ärzte an ihren Anträgen festhielten, ließ der Zulassungsausschuss das MVZ zur vertragsärztlichen Versorgung zu und erteilte beiden Gesellschaftern jeweils einen vollen Versorgungsauftrag. Eine Anstellungsgenehmigung erhielt das MVZ lediglich für eine Ärztin, die keine Gesellschafterstellung innehatte. Der Widerspruch der Klägerin blieb ohne Erfolg, so dass sie ihr Begehren vor dem zuständigen SG Magdeburg weiterverfolgte und dort obsiegte (Urteil vom 18.11.2020, Az. S 1 KA 25/18). Wegen grundsätzlicher Bedeutung ließ das SG Magdeburg die Sprungrevision zum Bundessozialgericht zu. Dazu heißt es in den Urteilsgründen

“Die Rechtsfrage, ob die vertragsärztlichen Zulassungsgremien berechtigt sind, die Genehmigung für die Anstellung eines Arztes bei einer MVZ-GbR zu versagen, wenn der Arzt Anteile an der GbR in beherrschenden Umfang hält, ist höchstrichterlich nicht eindeutig geklärt“.

Die Entscheidung

Das BSG lehnte die Erteilung der beantragten Anstellungsgenehmigungen für die GbR-Gesellschafter ab. Der 6. Senat des BSG führte aus, dass eine Anstellungsgenehmigung nur erteilt werden könne, wenn der betreffende Arzt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis in dem MVZ anstrebe. Zwar werde der Begriff der „Anstellung“ im deutschen Recht nicht einheitlich auf Tätigkeiten in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis bezogen. Doch ergebe sich aus Systematik, Entstehungsgeschichte und Zweck der vertragsarztrechtlichen Regelungen, dass der Begriff im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu verstehen sei. Auch aus den erweiterten Regelungen zur Aufrechterhaltung der Gründer-eigenschaft angestellter Ärzte im MVZ, eingeführt durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz und erweitert durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz, könne ein anderer Angestellten-Begriff nicht abgeleitet werden. Dass Gesellschafter zugleich abhängig Beschäftigte „ihrer“ Gesellschaft sein können, sei dabei nicht zweifelhaft. Voraussetzung hierfür sei allerdings, dass der betreffende Gesellschafter nicht die Rechtsmacht besitzen dürfe, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen und damit die eigene Weisungsgebundenheit als Angestellter der Gesellschaft aufzuheben. Genau dies sei hier nicht der Fall. Beide Gesellschafter seien Geschäftsführer, zu gleichen Teilen an der Gesellschaft beteiligt und könnten - da Beschlüsse der GbR der Einstimmigkeit bedürfen - ihnen nicht genehme Beschlüsse und Weisungen verhindern.

Fazit

Auch wenn das Urteil zu einer MVZ-GbR ergangen ist, so dürfte die Entscheidung auf MVZ, die in der Rechtsform der GmbH betrieben werden, übertragen werden können. Insofern verwundert es nicht, dass die ersten Zulassungsausschüsse Anstellungsgenehmigungen bei entsprechenden Konstruktionen unter Beteiligung einer MVZ-GmbH verweigern. Krankenhaus-MVZ, bei denen 100 % der Anteile vom Krankenhaus gehalten werden, sind von dem Urteil übrigens nicht betroffen. Das gleiche gilt für Vertragsärzte-MVZ, da hier die Ärzte ohne Anstellungsgenehmigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.

FG SACHSEN-ANHALT ENTSCHEIDET ÜBER BESTEUERUNG VON FERTIGARZNEIMITTELN



Manuel Biehler
Rechtsanwalt/Partner
Tel.: +49 40 30293-492
manuel.biehler@bdolegal.de



Wolfgang Schmidbauer
Partner, Gesundheitswesen
und Sozialwirtschaft
Steuerberater, BDO AG WPG
Tel.: +49 221 97357-190
wolfgang.schmidbauer@bdo.de



Judith Quednau
Rechtsanwältin
Tel.: +49 40 30293-620
judith.quednau@bdolegal.de

Seit dem Jahreswechsel 2019/2020 beschäftigen nach dem sog. Zytostatika-Streit erneut zahlreiche Klagen die bundesdeutschen Gerichte, mit denen Kostenträger Erstattungsansprüche hinsichtlich gezahlter Umsatzsteuer auf die ambulante Abgabe von Fertigarzneimitteln geltend machen. Die Klagen stützen sich dabei allerdings primär auf die Besteuerung zum ermäßigten Steuersatz von derzeit 7% und nur sehr vereinzelt auf Umsatzsteuerfreiheit.

Nun liegt mit der Entscheidung des FG Sachsen-Anhalt eine erste Entscheidung bezüglich der umsatzsteuerlichen Behandlung der ambulanten Abgabe von Fertigarzneimitteln vor.

Der Fall

Das klageführende Krankenhaus vertrat bzw. vertritt die Auffassung, dass, nachdem der BFH mit Urteil vom 24.09.2014 (Az. V R 19/11) entschieden habe, dass die ambulante Abgabe von individuell hergestellten Zytostatika-Zubereitungen als ein mit der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundener Umsatz steuerfrei sei, Fertigarzneimittel ebenfalls Teil der Krankenhausbehandlung und somit umsatzsteuerfrei seien. Jedenfalls seien die Medikamentenlieferungen durch die Krankenhausapotheke nach dem BFH-Urteil vom 31.07.2013 (Az. I R 31/12) dem Zweckbetrieb zuzurechnen, weshalb hilfsweise der ermäßigte Steuersatz gelte.

Die Entscheidung

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt kommt mit Zwischenurteil vom 20.10.2021 (Az. 3 K 1024/17) - in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Krankenhauses - zu dem Ergebnis, dass auch die Lieferung von Fertigarzneimitteln ein eng mit der Heilbehandlung verbundener Umsatz und damit steuerfrei nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG sei, soweit deren Verabreichung Teil der Krankenhausbehandlung ist.

Die Steuerbefreiung müsse aus Sicht des Finanzgerichts bejaht werden, weil die Verabreichung der Arzneimittel im vorliegenden Fall im Zeitpunkt der Erbringung der ärztlichen Leistung unentbehrlich sei, und daher untrennbar mit dieser verbunden sei. Dabei komme es nicht darauf an, ob die Arzneimittel patientenindividuell hergestellt wurden, sondern vielmehr darauf, dass die Verabreichung auf Basis einer ärztlichen Indikation für den Behandlungserfolg notwendig gewesen sei.

An dieser Einordnung ändere auch nichts, dass die Verabreichung teilweise durch einen ermächtigten Krankenhausarzt erfolgt sei, da es für die Beurteilung des eng verbundenen Umsatzes auf die Identität des Leistungsempfängers der Behandlung und nicht des Leistenden ankomme.

Nachdem die aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Fragestellung zugelassene Revision nicht eingelegt wurde, ist das Urteil mittlerweile rechtskräftig.

Fazit

Nachdem die Finanzverwaltung überraschenderweise keine Revision gegen das Zwischenurteil eingelegt hat, ist auch weiterhin keine höchstgerichtliche Klärung in Aussicht.

Aufgrund der derzeit (weiterhin) ungeklärten Rechtslage - das FG Sachsen-Anhalt ist insoweit nur eine weitere (prominente) Rechtsmeinung in diesem Zusammenhang - könnten aktuell diesbezügliche Erstattungsansprüche der Kostenträger, auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 09.04.2019, Az. B 1 KR 5/19; Beschluss vom 10.11.2021, Az. B 1 KR 5/21 B), sehr wahrscheinlich erfolgreich abgewehrt werden.

Sollte die Finanzverwaltung allerdings (hypothetisch) künftig den Umsatzsteueranwendungserlass abändern und die einfache und risikolose rückwirkende Anwendung der Umsatzsteuerfreiheit für diese Umsätze im Sinne der BSG-Rechtsprechung eröffnen, werden die Kostenträger sehr wahrscheinlich (spätestens dann) entsprechende Erstattungsansprüche gegenüber den Krankenhausträgern geltend machen.

Insoweit ist noch anzumerken, dass seit April 2017 zur Leistungsabrechnung nach § 300 SGB V Datensätze an die gesetzlichen Kostenträger gesandt wurden, die als Rechnungen mit offenem Umsatzsteuerausweis im Sinne von § 14c UStG zu qualifizierten sein könnten. Sollte dies im Streitfall von einem Finanzgericht so beurteilt werden und keine Billigkeitsregelung gelten, könnten die Krankenhausträger (hypothetisch) in die Situation geraten, dass sie zur rückwirkenden Änderung der Steueranmeldungen für diese Umsätze die Rechnungen korrigieren und den unzutreffend ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag an die Kostenträger erstatten müssen, um eine Umsatzsteuererstattung vom Finanzamt zu bewirken.

In der Folge müsste der Krankenhausträger dann versuchen, sich für den rückwirkenden Wegfall des Vorsteuerabzugs bei den Kostenträgern schadlos zu halten bzw. entsprechende Ansprüche erfolgreich gegen die Kostenträger durchsetzen können. Ob und in welchem Umfang dies den Krankenhausträgern gelingen könnte, lässt sich derzeit kaum seriös prognostizieren. Hier spielen auch die jeweils abgeschlossenen Arzneimittelpreisvereinbarungen sowie die Abrechnungspraxis der Häuser eine entscheidende Rolle. Am 07.02.2022 wurde das Zwischenurteil des FG Sachsen-Anhalt vom 20.10.2021 veröffentlicht. Seitdem besteht nun auch das Risiko von Schadensersatzansprüchen der Kostenträger, wenn ein Krankenhausträger nach dem Datum der Urteilsveröffentlichung eine gegenüber der umsatzsteuerfreien Behandlung der ambulanten Abgabe von Fertigarzneimitteln nachteilige Steuerfestsetzung bestandskräftig werden lässt, ohne die kostenfreien Rechtsbehelfe der Abgabenordnung (insb. Einspruchseinlegung) hiergegen auszuschöpfen.

Ob diese vertragliche Nebenpflicht auch dann (fort)besteht, wenn das erstinstanzliche Urteil - wie im vorliegenden Fall - rechtskräftig geworden ist, die Finanzverwaltung ihre bisherige Rechtsauffassung aber gleichwohl (noch) nicht allgemeinverbindlich aufgegeben hat, ist noch nicht höchstrichterlich geklärt.





HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111

MÜNCHEN

Zielstattstraße 40
81379 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144

STUTTGART

Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-350

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11

MÜNSTER

Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Telefon: +49 251 322015-300
Telefax: +49 251 322015-320

OLDENBURG

Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-290

www.bdolegal.de

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.
Copyright © BDO Legal

Geschäftsführer/Managing Directors: Dr. Holger Otte • Dr. Dietrich Dehnen • Parwáz Rafiqpoor
Sitz der Gesellschaft/Registered Office: Hamburg - Amtsgericht Hamburg/District Court Hamburg HR B 130609